

**Teil 3.3 ADR:**

Für bestimmte Stoffe oder Gegenstände geltende Sondervorschriften, durch die der Versand dieser Stoffe oder Gegenstände ganz oder teilweise von den Vorschriften des ADR befreit (nicht abschließend)

UN-Nummer	Sonder-vorschrift	Inhalt	Hinweis/Erläuterung
UN 0190	SV 16	Muster von neuen oder bereits bestehenden explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff, die unter anderem zu Versuchs-, Zuordnungs-, Forschungs- und Entwicklungszwecken, zu Qualitätskontrollzwecken oder als Handelsmuster befördert werden, dürfen nach den Vorschriften der zuständigen Behörde befördert werden (siehe Absatz 2.2.1.1.3). Die Masse nicht angefeuchteter oder nicht desensibilisierter explosiver Muster ist entsprechend den Vorschriften der zuständigen Behörde auf 10 kg in kleinen Versandstücken begrenzt. Die Masse angefeuchteter oder desensibilisierter Muster ist auf 25 kg begrenzt.	
UN 1005, UN 1062, UN 3318	SV 23	Dieser Stoff weist eine Gefahr der Entzündbarkeit auf, die aber nur unter extremen Brandbedingungen in einem abgeschlossenen Raum zutage tritt.	Nur Hinweis, keine Erleichterung
UN 1346 Silicium-Pulver, Amorph	SV 32	In anderer Form unterliegt dieser Stoff nicht den Vorschriften des ADR,	beispielsweise als Pulvermischung in der Dentaltechnik
UN 1398 Aluminiumsilicium-Pulver, nicht überzogen	SV 37	Dieser Stoff unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, wenn er überzogen ist.	
UN 1403 Calciumcyanamid	SV 38	Dieser Stoff unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, wenn er höchstens 0,1 Masse-% Calciumcarbid enthält.	Z.B. als Rohstoff in der Düngemittelherstellung.
UN 1408 Ferrocilicium	SV 39	Dieser Stoff unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, wenn er weniger als 30 Masse-% oder mindestens 90 Masse-% Silicium enthält.	
UN 1549 anorganische Antimonverbindung, fest, n.a.g.	SV 45	Antimonsulfide und -oxide mit einem Arsengehalt von höchstens 0,5 %, bezogen auf die Gesamtmasse, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.	
UN 1588 Cyanide, anorganisch, fest, n.a.g.	SV 47	Ferricyanide und Ferrocyanide unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.	Z.B. Potassium hexacyanoferrate(II) als Laborchemikalie.
UN 1869 Magnesium oder Magnesiumlegierungen	SV 59	Diese Stoffe unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, wenn sie höchstens 50 % Magnesium enthalten	
UN 1907 Natronkalk	SV 62	Dieser Stoff unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, wenn er höchstens 4 % Natriumhydroxid enthält.	

UN-Nummer	Sonder-vorschrift	Inhalt	Hinweis/Erläuterung
UN 2984 Wasserstoffperoxid, wässrige Lösung	SV 65	Wasserstoffperoxid, wässrige Lösung mit weniger als 8 % Wasserstoffperoxid, unterliegt nicht den Vorschriften des ADR.	
	SV 66	Quecksilbersulfid (Zinnober) unterliegt nicht den Vorschriften des ADR.	Z.B. Pigmente als Künstler- und Restauratorenbedarf.
UN 2857 Kältemaschinen	SV 119	Kältemaschinen und Bauteile von Kältemaschinen, die weniger als 12 kg Gas der Klasse 2 Buchstabe A oder O gemäß Absatz 2.2.2.1.3 ADR (sind erstickende (A) bzw. oxidierende (O) Gase)) oder weniger als 12 Liter Ammoniaklösung (UN-Nummer 2672) enthalten, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR Unter dieser Freistellung sind Maschinen oder andere Geräte, die speziell dafür ausgelegt sind, Lebensmittel oder andere Produkte in einem Innenabteil auf geringer Temperatur zu halten, sowie Klimaanlage zu verstehen.	
UN 3065 Alkoholische Getränke	SV 144	Wässrige Lösungen mit höchstens 24 Vol.-% Alkohol unterliegen nicht den Vorschriften des ADR..	Z.B. Bier oder Wein
UN 3065 Alkoholische Getränke	SV 145	Alkoholische Getränke der Verpackungsgruppe III unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, wenn sie in Behältern mit einem Fassungsraum von höchstens 250 Litern befördert werden	
UN 2212, UN 2590	SV 168	Asbest, der so in ein natürliches oder künstliches Bindemittel (wie Zement, Kunststoff, Asphalt, Harze oder Mineralien) eingebettet oder daran befestigt ist, dass es während der Beförderung nicht zum Freiwerden gefährlicher Mengen lungengängiger Asbestfasern kommen kann, unterliegt nicht den Vorschriften des ADR. Hergestellte Gegenstände, die Asbest enthalten und dieser Vorschrift nicht entsprechen, unterliegen den Vorschriften des ADR nicht, wenn sie so verpackt sind, dass es während der Beförderung nicht zum Freiwerden gefährlicher Mengen lungengängiger Asbestfasern kommen kann.	
UN 3090, UN 3091, UN 3480, UN 3481	SV 188	Siehe detailliert die Datei „Sondervorschrift: Erleichterung verschafft“ als Download unter Vorschriften.	Lithiumbatterien

UN-Nummer	Sonder-vorschrift	Inhalt	Hinweis/Erläuterung
UN 1950 Druckgaspackungen	SV 190	Druckgaspackungen mit einem Fassungsraum von höchstens 50 ml, die nur nicht giftige Stoffe enthalten, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR. In diesen Druckgaspackungen (Spraydosen) dürfen keine giftigen Gase oder giftige Inhalte enthalten sein.	Auf Druckgaspackungen ist der Gesamtfassungsraum (Randvollvolumen) als Zahl in einem Rechteck (z.B. 209 - ohne Mengeneinheit) angegeben. Die angegebenen Mengen (z.B. 150 ml) in ml stellen nicht den Gesamtfassungsraum als Randvollvolumen dar. <i>Quelle: Aerosolpackungsverordnung</i>
UN 2037 Gefäße, klein mit Gas	SV 191	Gefäße, klein, mit Gas (Gaspatronen), mit einem Fassungsraum von höchstens 50 ml, die nur nicht giftige Stoffe enthalten, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.	
UN 1050	SV 327	Abfall-Druckgaspackungen, die gemäß Absatz 5.4.1.1.3 versandt werden, dürfen für Wiederaufarbeitungs- oder Entsorgungszwecke unter dieser Eintragung befördert werden. Sie müssen nicht gegen unbeabsichtigtes Entleeren geschützt sein, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, um einen gefährlichen Druckaufbau und die Bildung einer gefährlichen Atmosphäre zu verhindern. Abfall-Druckgaspackungen mit Ausnahme von undichten oder stark verformten müssen gemäß Verpackungsanweisung P 207 und Sondervorschrift für die Verpackung PP 87 oder Verpackungsanweisung LP02 und Sondervorschrift für die Verpackung L2 verpackt sein. Undichte oder stark verformte Abfall-Druckgaspackungen müssen in Bergungsverpackungen befördert werden, vorausgesetzt, es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um einen gefährlichen Druckaufbau zu verhindern.  <b>Bem.</b> Im Seeverkehr dürfen Abfall-Druckgaspackungen nicht in geschlossenen Containern befördert werden.	Druckgaspackungen zur Entsorgung
	SV 593	Dieses Gas, das für die Kühlung von z.B. medizinischen oder biologischen Proben verwendet wird, unterliegt mit Ausnahme des Abschnitts 5.5.3 nicht den Vorschriften des ADR/RID, wenn es in doppelwandigen Gefäßen, die den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 203 Vorschriften für offene Kryo-Behälter Absatz (6) entsprechen, enthalten ist.	
	SV 646	Wasserdampfaktivierte Kohle unterliegt nicht den Vorschriften des ADR	

UN-Nummer	Sonder-vorschrift	Inhalt	Hinweis/Erläuterung
UN 2794, UN 2795, UN 2800, UN 3028	SV 598	<p>Folgende Batterien unterliegen nicht den Vorschriften des ADR/RID:</p> <p>Neue Batterien, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ sie gegen Rutschen, Umfallen und Beschädigung gesichert sind;</li> <li>○ sie mit Trageeinrichtungen versehen sind, es sei denn, sie sind z.B. auf Paletten gestapelt;</li> <li>○ sie außen keine gefährlichen Spuren von Laugen oder Säuren aufweisen;</li> <li>○ sie gegen Kurzschluss gesichert sind.</li> </ul> <p>Gebrauchte Batterien, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ ihre Gehäuse keine Beschädigung aufweisen;</li> <li>○ sie gegen Auslaufen, Rutschen, Umfallen und Beschädigung gesichert sind, z.B. auf Paletten gestapelt;</li> <li>○ sie außen keine gefährlichen Spuren von Laugen oder Säuren aufweisen;</li> <li>○ sie gegen Kurzschluss gesichert sind.</li> </ul>	
	SV 637	<p>Genetisch veränderte Mikroorganismen und genetisch veränderte Organismen unterliegen nicht den Vorschriften des ADR/RID, wenn sie von den zuständigen Behörden der Ursprungs-, Transit- und Bestimmungsländer zur Verwendung zugelassen wurden. [3] / {3}</p> <p>Lebende Wirbeltiere oder wirbellose Tiere dürfen nicht dazu benutzt werden, dieser UN-Nummer zugeordnete Stoffe zu befördern, es sei denn, dieser Stoff kann nicht auf eine andere Weise befördert werden.</p> <p>[Bei der Beförderung von leicht verderblichen Stoffen dieser UN-Nummer sind geeignete Hinweise erforderlich, z.B.: &gt;&gt;KÜHLEN AUF + 2 °C / + 4 °C&lt;&lt; oder &gt;&gt;BEFÖRDERUNG IN GEFRORENEM ZUSTAND&lt;&lt; oder &gt;&gt;NICHT GEFRIEREN&lt;&lt;.]</p>	

UN-Nummer	Sonder-vorschrift	Inhalt	Hinweis/Erläuterung
UN 1263 Abfall Farbe	SV 650	<p>Abfälle, die aus Verpackungsresten, verfestigten und flüssigen Farbresten bestehen, dürfen unter den Vorschriften der Verpackungsgruppe II befördert werden. Zusätzlich zu den Vorschriften für die UN-Nummer 1263 Verpackungsgruppe II dürfen Abfälle auch wie folgt verpackt und befördert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Abfälle dürfen nach Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P002 oder nach Unterabschnitt 4.1.4.2 Verpackungsanweisung IBC 06 verpackt sein.</li> <li>Die Abfälle dürfen in flexiblen Großpackmitteln (IBC) der Arten 13H3, 13H4 und 13H5 in vollwandigen Umverpackungen verpackt sein.</li> <li>Die Prüfung der unter a) und b) angegebenen Verpackungen und Großpackmittel (IBC) darf nach den Vorschriften des Kapitels 6.1 bzw. 6.5 für feste Stoffe mit den Prüfanforderungen für die Verpackungsgruppe II durchgeführt werden. Die Prüfungen sind an Verpackungen und Großpackmitteln (IBC) durchzuführen, die mit einer repräsentativen Probe der Abfälle versandfertig befüllt sind.</li> <li>Die Beförderung in loser Schüttung in vollwandigen [bedeckten Fahrzeugen,] {offenen Wagen mit Decken, vollwandigen Wagen mit öffnungsfähigem Dach,} vollwandigen geschlossenen Containern oder vollwandigen bedeckten Großcontainern ist zugelassen. Der Aufbau der [Fahrzeuge] {Wagen} oder Container muss dicht sein oder beispielsweise mit Hilfe einer geeigneten und ausreichend festen Innenbeschichtung abgedichtet werden.</li> </ol> <p>Wenn die Abfälle nach den Vorschriften dieser Sondervorschrift befördert werden, muss dies gemäß Absatz 5.4.1.1.3 wie folgt im Beförderungspapier angegeben werden:          &lt;&lt;UN 1263 ABFALL FARBE, 3, II [, (D/E)]&gt;&gt; oder          &lt;&lt;UN 1263 ABFALL FARBE, 3, VG II [, (D/E)]&gt;&gt;</p>	

UN-Nummer	Sonder-vorschrift	Inhalt	Hinweis/Erläuterung
UN 3509 Altverpackungen, leer, ungereinigt	SV 663	<p>Diese Eintragung darf nur für Verpackungen, Großverpackungen oder Großpackmittel (IBC) oder Teile davon verwendet werden, die gefährliche Güter enthalten haben und die zur Entsorgung, zum Recycling oder zur Wiederverwendung ihrer Werkstoffe, nicht aber zur Rekonditionierung, Reparatur, regelmäßigen Wartung, Wiederaufarbeitung oder Wiederverwendung befördert werden und die so weit entleert wurden, dass bei der Übergabe zur Beförderung nur an den Verpackungsteilen anhaftende Rückstände gefährlicher Güter vorhanden sind.</p> <p><b>Anwendungsbereich:</b> Bei den in den leeren, ungereinigten Altverpackungen enthaltenen Rückständen darf es sich nur um gefährliche Güter der Klasse 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 oder 9 handeln. Darüber hinaus darf es sich dabei nicht um Rückstände der folgenden Stoffe handeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind oder denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a «0» zugeordnet ist, oder</li> <li>– Stoffe, die als desensibilisierte explosive Stoffe der Klasse 3 oder 4.1 klassifiziert sind, oder</li> <li>– Stoffe, die als selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1 klassifiziert sind, oder</li> <li>– radioaktive Stoffe oder</li> <li>– Asbest (UN 2212 und UN 2590), polychlorierte Biphenyle (UN 2315 und UN 3432) und polyhalogenierte Biphenyle oder polyhalogenierte Terphenyle (UN 3151 und UN 3152).</li> </ul> <p><b>Allgemeine Vorschriften:</b> Leere ungereinigte Altverpackungen mit Rückständen, die eine Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 5.1 aufweisen, dürfen nicht mit anderen leeren, ungereinigten Altverpackungen zusammengepackt oder mit anderen leeren, ungereinigten Altverpackungen zusammen in denselben Container,</p> <p><b>ADR</b>                    <b>RID</b> dasselbe Fahrzeug    denselben Wagen oder denselben Schüttgut-Container verladen werden.</p> <p>Am Verladeort müssen dokumentierte Sortierverfahren angewendet werden, um die Einhaltung der für diese Eintragung geltenden Vorschriften sicherzustellen.</p> <p><b>Bem.</b> Die übrigen Vorschriften des ADR/RID finden Anwendung.</p>	<p><b>Angaben im Beförderungspapier</b></p> <p>Im Zusammenhang mit der neuen UN-Nummer 3509 ist eine Diskussion um die Angaben im Beförderungspapier nach ADR aufgekommen. Ansatz ar, dass es sich bei der Nutzung dieser UN-Nummer ja um Abfälle handelt (siehe Definitionen und sonstige Hinweise in 1.2.1, 2.1.5 und SV 663) und damit ggf. auch die Angabe "Abfall" vor der offiziellen Benennung im Sinne des Absatzes 5.4.1.1.3 ADR angegeben werden muss. Dem ist nicht so. Dies hat nach unseren Informationen im Übrigen auch der BLFA in seiner letzten Sitzung bestätigt. Die Spezialvorschrift in Absatz 5.4.1.1.19 ADR geht vor. Das Wort "Abfall" ist bei Nutzung von UN 3509 nicht erforderlich.</p>